

WAS IST EIN DENKMAL?

WOZU DENKMALSCHUTZ?

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN EINER UNTERSCHUTZSTELLUNG AB?

DENKMALSCHUTZ WAS NUN?

WELCHE FÖRDERUNGEN, ABSETZMÖGLICHKEITEN
UND BERATUNGEN GIBT ES?

Mein Haus!
Ein Denkmal?

Mein Acker!
Ein Denkmal?

Das Bundesdenkmalamt (BDA) stellt sich vor

Denkmale vergegenwärtigen unsere Vergangenheit, sind Teil unserer Identität, prägen die Kulturlandschaft und stellen ein wichtiges Element für das Ansehen unseres Landes dar. Sie machen einen wesentlichen Teil unseres kulturellen Erbes aus.

Das BDA ist die Fachinstanz, die im *öffentlichen Interesse* und im gesetzlichen Auftrag das kulturelle Erbe Österreichs erforscht, schützt und dazu beiträgt, es zu pflegen. Denkmalpflege kann nur im Zusammenspiel aller PartnerInnen erfolgreich sein. Schließlich

geht es der Denkmalpflege darum, gemeinsam mit den EigentümerInnen Verantwortung für die Erhaltung des österreichischen Denkmalbestandes zu tragen. Bei der Bewahrung und Nutzung der Denkmale ist das BDA bestrebt, im Zusammenwirken mit den EigentümerInnen einen denkmalverträglichen Umgang mit dem Objekt und seiner historischen Substanz zu finden.



Was ist ein Denkmal?

Nach dem Denkmalschutzgesetz (§1 DMSG) sind Denkmale von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von *geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung* – einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichtete oder gestaltete Bodenformationen.

Denkmale sind einmalige und unersetzbare materielle Zeugnisse unserer Geschichte von der Urzeit bis zur Gegenwart. Das Spektrum reicht von der altsteinzeitlichen Jagdstation bis zum Wohnbau der Klassischen Moderne, vom römischen Militärlager bis zum Barockstift, von der Wegkapelle bis zum historischen Industriebau, vom Münzfund bis zum baulichen Ensemble – all das sind Erinnerungen an vergangene Zeiten und Kulturen. Denkmale können anschaulich sichtbar sein, wie Bauwerke, Gartenanlagen oder Burgruinen, können aber auch im Boden verborgen liegen, wie dies bei vielen archäologischen Fundstellen der Fall ist.

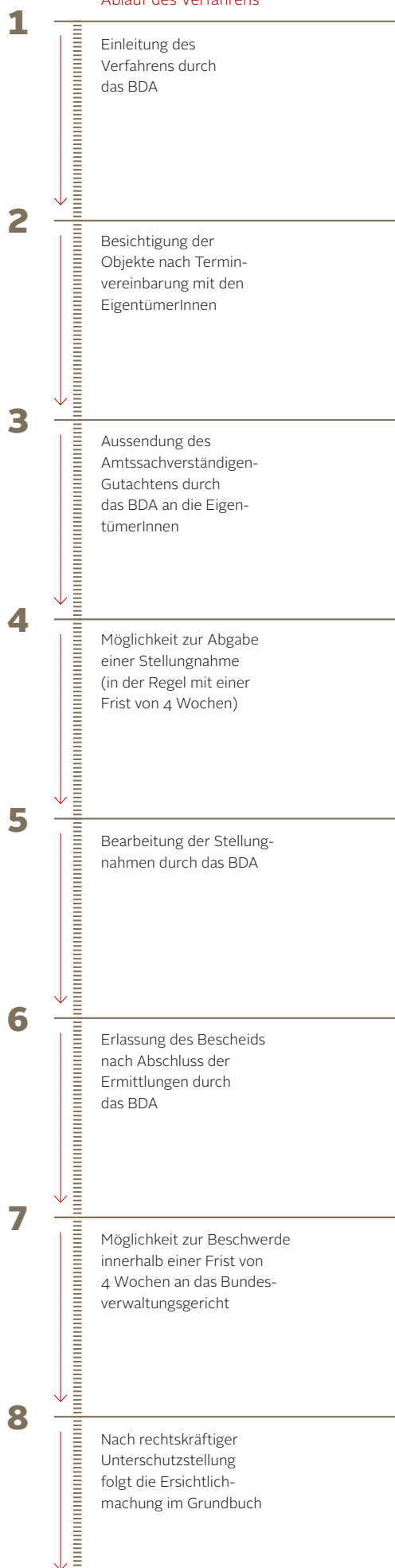


Wozu Denkmalschutz?

Denkmalschutz trägt dazu bei, das bauliche und archäologische Erbe als Dokumente unserer Geschichte zu bewahren. Denkmalschutz sichert maßgebliche Elemente unserer kulturellen Lebenswelt. Die Identität Österreichs als Kulturland hängt wesentlich von der Vielfalt der Denkmale ab. Der bundesweit einheitliche Denkmalschutz ist ein entscheidender Faktor, um das kulturelle Erbe als unersetzliches Kapital für die Zukunft authentisch und ungeschmälert zu erhalten. Einmal zerstört, sind Denkmale unwiederbringlich verloren.

*»Denkmalschutz sichert
maßgebliche Elemente
unserer kulturellen
Lebenswelt.«*

Ablauf des Verfahrens



Wie läuft das Verfahren einer Unterschutzstellung ab?

Das BDA ist die zuständige Behörde in Österreich, die im gesetzlichen Auftrag die Unterschutzstellungen durchführt. Das BDA handelt planmäßig auf der Grundlage eines österreichweiten Unterschutzstellungskonzepts.

Das Unterschutzstellungsverfahren wird nach dem Denkmalschutzgesetz und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vom BDA durchgeführt. In diesem Verfahren wird das *öffentliche Interesse* an der Erhaltung eines Objekts ausschließlich auf Grund seiner *geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung festgestellt*.

Die Ersichtlichmachung im Grundbuch erfolgt im A2-Blatt (= Gutsbestandsblatt). Dies ist eine zusätzliche Information zu den Grundbuchsdaten. Damit sind keine weiteren Rechtsfolgen (Belastungen) verbunden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt eine Unterschutzstellung eine Einschränkung der Verfügung über das Eigentum dar, ist jedoch keineswegs, wie bisweilen behauptet, mit einer Enteignung gleichzusetzen.

Denkmalschutz was nun?

Kann zu Bau- und Restaurierungsmaßnahmen verpflichtet werden?

Bei Baudenkmalen besteht – so wie bei allen anderen Bauten – die Verpflichtung zur Erhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand, wie es auch in den Bauordnungen vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Bau- oder Restaurierungsmaßnahmen können vom BDA nicht aufgetragen werden. Wenn allerdings von den EigentümerInnen Bau- oder Restaurierungsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen, kommt es auf die denkmalgerechte Umsetzung in Abstimmung mit dem BDA an.

Darf ein Denkmal verändert werden?

Veränderungen sind auch bei denkmalgeschützten Objekten in gewissem Rahmen möglich. Das BDA bemüht sich, gemeinsam mit den DenkmaleigentümerInnen individuelle Lösungen zu finden.

Beabsichtigte Veränderungen, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder die künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnten, bedürfen laut Denkmalschutzgesetz einer Bewilligung des BDA. In einem solchen Verfahren sind alle von den AntragstellerInnen vorgebrachten Gründe, die eine Veränderung bedeuten, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Dies gilt auch für Zerstörungen.

Um Verzögerungen und unnötige Kosten für Planungen zu vermeiden, die mit dem Denkmalschutz nicht in Einklang zu bringen sind, ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit dem BDA in Verbindung zu setzen. Die zuständigen SachbearbeiterInnen besprechen und erörtern mit den AntragstellerInnen Möglichkeiten und Lösungen für eine denkmalverträgliche Umsetzung des Vorhabens gemäß den Standards der Denkmalpflege. Leitlinien für eine denkmalverträgliche Vorgangsweise und für die Entscheidungen des BDA finden sich in den *Standards der Baudenkmalpflege* bzw. in den *Hinweisen für den Umgang mit archäologischen Denkmalen/Bodendenkmalen bei Bauvorhaben* und den *Richtlinien für Archäologische Maßnahmen* (siehe: www.bda.at). Diese dienen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Handlungsweise des BDA.

Darf ein Denkmal wie bisher genutzt werden?

Durch den Denkmalschutz wird die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt. Wenn sich durch eine Nutzungsänderung ein Adaptierungsbedarf ergibt, gelten die Regeln für Veränderungen von Denkmalen. Nutzungsänderungen im Bereich archäologischer Denkmale – z.B. Umwidmungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Bauland – führen meist zwangsläufig zu Zerstörungen der archäologischen Substanz und erfordern daher vorangehende Ersatzmaßnahmen (archäologische Grabungen).

Muss ein Denkmal öffentlich zugänglich gemacht werden?

Auf Grund des Denkmalschutzes besteht für die EigentümerInnen keine Verpflichtung, das Denkmal öffentlich zugänglich zu machen. Der Denkmalschutz ändert auch nichts daran, dass die Durchführung von archäologischen Grabungen auf einem Grundstück von der zivilrechtlichen Zustimmung der EigentümerInnen abhängig ist.



Welche Förderungen, Absetzmöglichkeiten und Beratungen gibt es?

Das BDA kann Restaurierungsarbeiten, denkmal-spezifische Maßnahmen, Voruntersuchungen sowie Arbeiten und Maßnahmen im Sinne der Denkmalpflege fördern. Voraussetzung ist, dass das Objekt unter Denkmalschutz steht. Die aktuellen Formulare für Förderansuchen sind auf der Webseite des BDA (www.bda.at) abrufbar.

Für jene Objekte, die unter Denkmalschutz stehen und betrieblich genutzt werden, gelten steuerliche Begünstigungen.

In allen Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen den DenkmaleigentümerInnen die Fachleute des BDA mit ihrer Expertise zur Verfügung.



**Die ersten Ansprechpartner sind die für die Bundesländer
zuständigen Abteilungen des Bundesdenkmalamtes:**

Abteilung für Burgenland

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T: 01 53 415-158
E: burgenland@bda.gv.at

Abteilung für Kärnten

Alter Platz 30
9020 Klagenfurt
T: 0463 55 630-0
E: kaernten@bda.gv.at

Abteilung für Niederösterreich

Hoher Markt 11, Gozzoburg
3500 Krems a.d. Donau
T: 02732 777 88-0
E: niederoesterreich@bda.gv.at

Abteilung für Oberösterreich

Rainerstraße 11
4020 Linz
T: 0732 664 421-0
E: oberoesterreich@bda.gv.at

Abteilung für Salzburg

Sigmund-Haffner-Gasse 8/II
5020 Salzburg
T: 0662 848 345-0
E: salzburg@bda.gv.at

Abteilung für Steiermark

Schubertstraße 73
8010 Graz
T: 0316 367 256-0
E: steiermark@bda.gv.at

Abteilung für Tirol

Burggraben 31
6020 Innsbruck
T: 0512 581 915-0
E: tirol@bda.gv.at

Abteilung für Vorarlberg

Amtsplatz 1
6900 Bregenz
T: 05574 421 01-0
E: vorarlberg@bda.gv.at

Abteilung für Wien

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T: 01 53 415-181
E: wien@bda.gv.at

Nähere Informationen siehe:
www.bda.at